

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
-Kohlgrube-
der Gemeinde Kürten**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: Juli 2024

Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Jordan
Dipl.-Ing Ulrich Eckert

Inhalt

| | | |
|----|---|----|
| 1 | Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3 | Untersuchungsgebiet | 5 |
| 4 | Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage..... | 7 |
| 5 | Vorkommen planungsrelevanter Arten | 8 |
| 6 | Lebensraumtypen..... | 7 |
| 7 | Artenliste | 8 |
| 8 | Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK) | 9 |
| 9 | Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten | 10 |
| 10 | Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen) | 11 |
| 11 | Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten | 12 |
| 12 | Zusammenfassung..... | 12 |
| 13 | Quellen..... | 13 |

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Die Ortslage Kohlgrube liegt an der nord-östlichen Gemeindegebietsgrenze etwa 750 m südöstlich des Ortsteils Olpe entfernt. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Kohlgrube“ umfasst einen Siedlungsbereich, der sich entlang der sich hier kreuzungsförmig aufteilenden gleichnamigen Straße entwickelt hat.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten ist die Ortslage Kohlgrube als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich.

Grundsätzlich soll der Außenbereich von einer Bebauung weitestgehend freigehalten werden. Im Gesetzestext werden eine Reihe von Ausnahmen – sogenannte privilegierte Vorhaben – genannt, die zulässig sind, weil sie den Funktionen des Außenbereichs untergeordnet dienen oder auf Grund ihres Nutzungscharakters nur im Außenbereich errichtet werden können.

Bebaute Bereiche im Außenbereich, die im Laufe der Zeit eine landwirtschaftliche Prägung verloren haben und ein angemessenes städtebauliches Gewicht besitzen, ohne dabei einen eigenständigen Ortsteil zu bilden – sogenannte Splittersiedlungen - können aber durch eine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Maßen weiterentwickelt werden, wenn Möglichkeiten für eine Füllung vorhandener Baulücken bestehen. Dabei darf die Entwicklung nur nach Innen erfolgen, eine Ausdehnung der Siedlung in den Außenbereich hinein ist ausgeschlossen. Auch darf das Gewicht der potentiell hinzutretenden Bebauung nicht mehr als untergeordnet zum vorhandenen Gewicht sein: der Bestand darf nur in geringem Umfang ergänzt werden.

Dann aber gelten im Satzungsbereich auch nicht privilegierte Wohnbauvorhaben sowie kleinere gewerbliche Vorhaben planungsrechtlich als allgemein zulässig.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Siedlung im Außenbereich „Kohlgrube“ durch das Schließen kleinerer Baulücken im Siedlungskontext und um eine bessere Perspektive für die bauliche Nutzung der vorhandenen und genehmigten Gebäude in der Ortslage zu erreichen, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung vorgesehen, ohne dass der Siedlungsbereich räumlich erweitert wird.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Das gilt auch für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung.

Dabei stellt nicht die Satzung an sich, sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44

Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV-Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens gegebenenfalls Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor, d. h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit außen vor.

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

entwickelt hat. Der Bereich ist überwiegend mit Wohnhäusern bebaut, gleichzeitig sind noch einige Nebengebäude erkennbar, die auf die vormals vorhandene überwiegende landwirtschaftliche Prägung hinweisen.

Die Gebäude vermitteln aufgrund der räumlichen Nähe zueinander den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit und bilden eine Bebauung von einigem Gewicht, die den Erlass einer Außenbereichssatzung rechtfertigt.



Auszug aus: ALKIS, Geoportal Rheinisch-Bergischer Kreis, mit Einzeichnung, o. M.

Die in der Planzeichnung vorgenommene Abgrenzung des bebauten Bereiches im Außenbereich richtet sich nach der Lage der vorhandenen Wohngebäude, wobei einzelne Nebengebäude als den Wohnbereich prägend einbezogen wurden, z.B. Garagen. Dabei werden - ähnlich wie bei der Festlegung von Baugrenzen in einem Bebauungsplan – nicht die Gebäude eng umfahren, sondern eine angemessene Toleranz für bauliche Ergänzungen und Erweiterungen des Bestandes zugestanden. So kann z. B. die energetische Sanierung und Erneuerung der Bestandsgebäude ohne weiteres erfolgen und auch die nach Bauordnung zulässigen Nebenanlagen im Grundstücksgrenzabstand werden in den Satzungsbereich eingebunden.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung (s. u.) zu entnehmen.

Den eigentlichen Eingriffsbereich stellen zwei Baulücken im Nordosten des Geltungsbereichs dar.

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4909 Kürten, Quadrant 4 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im Juni 2024 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet. Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4909/4 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4909/4 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft. Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

Gärt Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen **Geb** Gebäude, Mauerwerk, Ruinen
oVeg vegetationsarme oder -freie Bereiche, Kies- und Schotterflächen



Auszug aus Digitale Orthophotos, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW (ohne Maßstab)

6 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LIN-FOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4909/4 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4909/4 (LANUV NRW**)

| Art | Status | Erhaltungszustand*** |
|-------------------------------------|--|----------------------|
| Vögel | | |
| Habicht Accipiter gentilis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G Na |
| Sperber Accipiter nisus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G Na |
| Eisvogel Alcedo atthis | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G (Na) |
| Waldohreule Asio otus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U Na |
| Uhu Bubo bubo | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G (FoRu) |
| Bluthänfling Carduelis cannabina | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U (FoRu) (Na) |
| Mehlschwalbe Delichon urbica | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U Na/FoRu! |
| Kleinspecht Dryobates minor | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G Na |
| Turmfalke Falco tinnunculus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G Na/FoRu! |
| Rauchschwalbe Hirundo rustica | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ Na/FoRu! |
| Feldsperling Passer montanus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U Na/FoRu |

| | | |
|----------------------------|--|---------------|
| Girlitz Serinus serinus | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U FoRu/Na |
| Waldkauz Strix aluco | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G Na/FoRu! |
| Star Sturnus vulgaris | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U Na/FoRu |
| Schleiereule Tyto alba | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G Na/FoRu! |

* Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Gebäude, Mauerwerk, Ruinen (**Gebaueu**), vegetationsarme oder –freie Bereiche (**oVeg**), Kleingehölze, Sträucher, Hecken (**KIGehoel**), Fettwiesen/-weiden (**FettW**).

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW im Juli 2024

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

G günstig (**grün**)

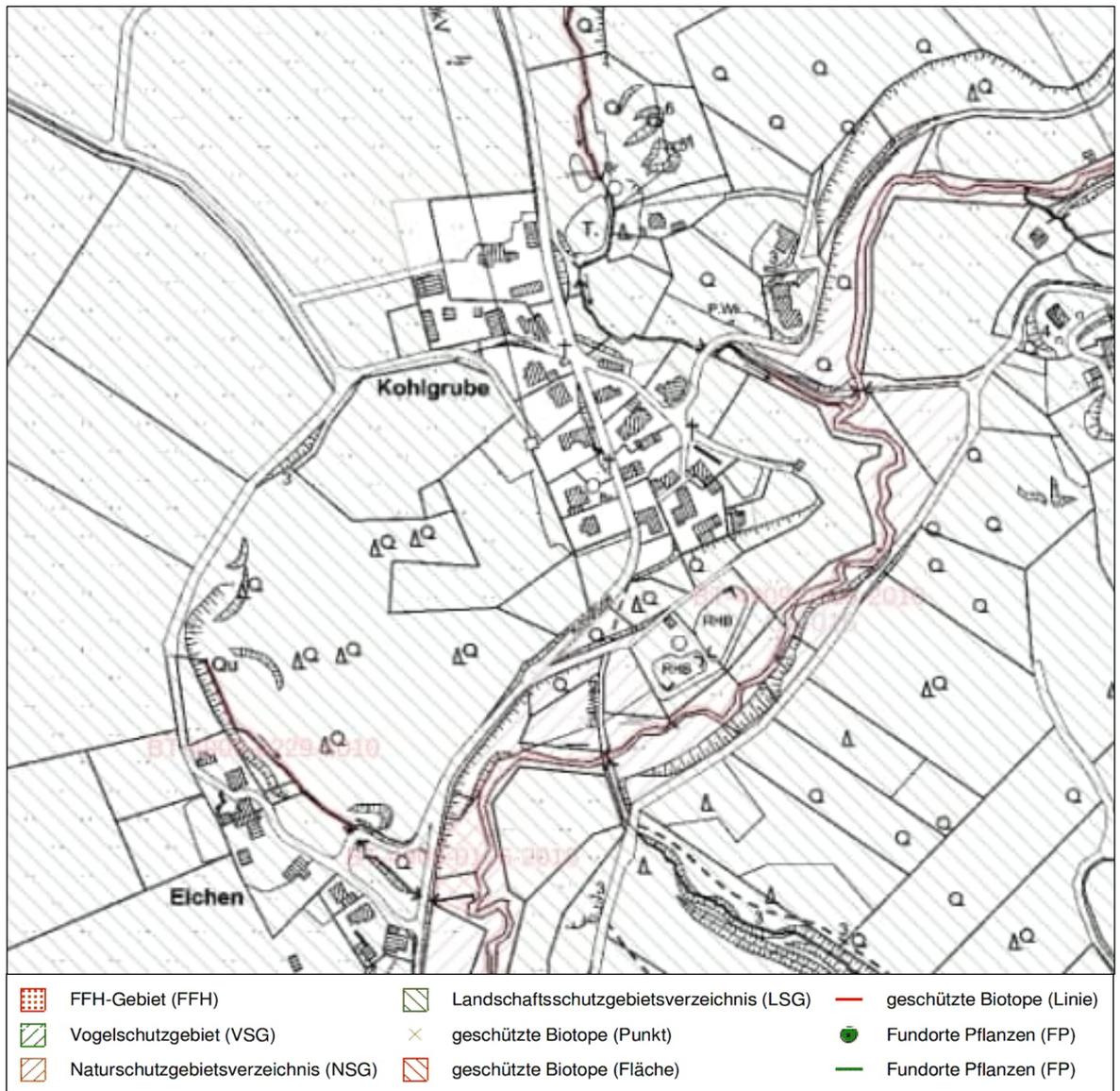
↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Etwa die Hälfte (8 von 15) der planungsrelevanten Arten haben einen günstigen Erhaltungszustand. Sieben der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen sind im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei einer Art (Rauchschwalbe) besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen – das die Ortslage Kohlgrube vollständig umschließende Landschaftsschutzgebiet „Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal“ mit der Objekt-Kennung GL-00122 (grüne Schraffur) I und in südwestlicher Richtung in etwa 100 m Entfernung das Naturschutzgebiet GL-016 "Olpebachtal" (rote Schraffur). Das Bachtal selbst und die zufließenden Siefen sind zusätzlich als geschützte Landschaftsbestandteile gekennzeichnet.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, download 18.07.2024, ohne Maßstab

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. offene Gewässer, Feucht- oder Nasswiesen, Baumhöhlen, offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden.

Eisvogel, Waldohreule, Feldsperling, Waldkauz, Schleiereule, Schwarzspecht, Uhu

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Art **Kleinspecht** ungeeignet.

Nester bzw. Einfluglöcher gebäudebewohnender Arten wie der **Rauchschwalbe** und der **Mehlschwalbe** wurden in den Nahbereichen der potentiellen Eingriffsflächen nicht nachgewiesen.

Für die Greifvogelarten **Habicht, Sperber** und **Turmfalke** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen bzw. hohen freistehenden Gebäuden einerseits und freien Ansitzplätzen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Als Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften gelten **Star** und **Bluthänfling**. Diese Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau. Der **Star** besiedelt Gehölze wie Auenwälder, lockere Weidenbestände, Randbereiche von Wäldern und Forsten sowie Streuobstwiesen und Feldgehölze, die der Art Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher zum Nisten bieten. Hiermit ist der nähere Untersuchungsraum nicht ausgestattet. Für die Nahrungssuche benötigt der Star naheliegende Grünflächen mit niedriger Vegetation, auf denen Insektenbestände bejagt werden. Insbesondere Viehweiden bieten der Art ideale Bedingungen.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleinen Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Solche Habitatbedingungen sind nur rudimentär im Untersuchungsgebiet zu finden.

Der **Girlitz** ist ein Siedlungsfolger, wobei er im mikroklimatisch wärmeren urbanen Bereichen häufiger zu Hause ist als im ländlichen (kühleren) Regionen. Man kann ihm durchaus eine Vorliebe für einzelstehende Nadelbäume nachsagen. Dem entsprechend fühlt er sich besonders in größeren Parks, alten Friedhöfen und Gärten mit höherem Baumbestand wohl. Diese Habitatbedingungen sind im Untersuchungsraum nicht oder nicht sonderlich ausgeprägt, sodass ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁵ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage im besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen, sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehung (am späten Nachmittag, mild, kaum Wind, sonnig) konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im potentiellen Eingriffsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Belastbare Hinweise auf ein Vorkommen einer planungsrelevanten Art gibt es nicht.

⁵ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch mögliche Abbrucharbeiten zur Erweiterung einer Baulücke und den Einfamilienhausneubau auf voraussichtlich zunächst zwei Baugrundstücken im Nordosten des Geltungsbezirks sind artenschutzbedeutsame Auswirkungen auf planungsrelevante Arten voraussichtlich nicht zu erwarten.

Auch für eine nachhaltige Störung der unmittelbar angrenzenden Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind aber auch diese Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nach aktuellem Sachstand nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

Um eventuelle Beeinträchtigungen für nicht planungsrelevante Arten zu vermeiden, sollten gegebenenfalls erforderliche Rückschnitte an Gehölzen (voraussichtlich nicht erforderlich) außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen.

Die Schutzzeit für Gehölze nach § 39 BNatSchG beginnt am 1. März und wird üblicherweise zum Schutz der Brutvögel in der Zeit bis zum 30. September festgelegt.

Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), die zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Alternativ, soweit eine Rodung vom 01.03. bis 30.09. notwendig werden sollte, sind betroffene Gehölze maximal zwei Wochen zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen durch eine ökologische Fachkraft zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kotspuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Müller 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen. Das Ergebnis der Überprüfung ist vor Beginn der Rodung zwecks weiterer Prüfung dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt 39 Artenschutz, vorzulegen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der durch allgemeine Siedlungstätigkeiten bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der

Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutvogelschutzzeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres anzusetzen.

Rodungen außerhalb des genannten Zeitraums bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542,
zuletzt geändert durch Art. 5 des Ge-
setzes v. 3. Juli.2024 (BGBl. 2024 I
Nr. 225)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
(download 06.2024)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
(download 07.2024)

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/>

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau- rechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung
des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Na-

tur- und Verbraucherschutz NRW vom
22.12.2010

**Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen
Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG
(FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei
Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)**

Runderlass des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeitung: Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.
Dormagen, den 15.07.2024

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP**A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)**

| Allgemeine Angaben | | |
|---|--|----------------|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Außenbereichssatzung Kürten-Kohlgrube gemäß § 35 Abs. 6 BauGB</u> | | |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Kürten</u> Antragstellung (Datum): <u>15.07.2024</u> | | |
| Festlegen des Satzungsbereiches mit der Möglichkeit, einzelne wenige Baulücken für eine wohnbauliche Entwicklung zu schließen | | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | | |
| | | ja <u>nein</u> |
| [] | | |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | | |
| <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small> | | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: | | |
| Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | | |
| | | ja nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: | | |
| [] | | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | | |
| | | ja nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | | |
| | | ja nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | | |
| | | ja nein |
| [] | | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | | |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: | | |
| Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV- Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | | |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: | | |
| <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> | | |
| Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) <small>(Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</small> | | |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG | | |
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: | | |
| Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. | | |
| [] | | |